

**Veröffentlichung eines Gegenantrags
des Anleihegläubigers Dr. Frank A. Erhard
zu dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 3
der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
betreffend die
EUR 275 Mio. 8,875% Schuldverschreibungen 2013/18
der Rickmers Holding AG, Hamburg
(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)**

Zu TOP 3 (Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Rickmers-Anleihe) hat der Anleihegläubiger Dr. Frank A. Erhard folgenden Gegenantrag angekündigt:

„I. Gegenantrag

Der Gegenantrag bezieht sich auf TOP 1 (Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Rickmers-Anleihe). Die Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung hervorgehoben:

„Herr Rechtsanwalt Christian H. Gloeckner, geschäftsansässig Laufertorgraben 2, 90489 Nürnberg, wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.“

II. Begründung

Im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung der Rickmers Holding AG habe ich mich intensiv mit den Beschlussvorschlägen der Emittentin befasst. Selbstverständlich ist mir klar, dass die Emittentin nach Gesetz verpflichtet ist, eigene konkrete Beschlussvorschläge zu

unterbreiten und dass deshalb auch eine Vorauswahl hinsichtlich der vorzuschlagenden Person des Gemeinsamen Vertreters notwendig ist.

Der Großteil der Anleihegläubiger hat jetzt jedoch bei der vorangegangenen Abstimmung ohne Versammlung dem vorgelegten Konzept und damit dem durch die Emittentin vorgeschlagenen Kandidaten für die Position des Gemeinsamen Vertreters durch Nichtbeteiligung eine Absage erteilt.

Es erscheint mir daher im Sinne der Transparenz folgerichtig, in der sich uns bietenden, komplexen ökonomischen Struktur einen bislang unbefassten, neutralen Gemeinsamen Vertreter einzusetzen, um schon im vorhinein etwaigen Gerüchten über Vorabsprachen u.ä. entschieden entgegen zu wirken. Dies insbesondere auch, um im Interesse meiner Mitanleihegläubiger größtmögliche Verhandlungsstabilität auf allen Seiten zu sichern.

Ich möchte deshalb Herrn Rechtsanwalt Christian H. Gloeckner, welcher mir schon viele Jahre persönlich bekannt und vertraut ist, für das Amt des Gemeinsamen Vertreters vorschlagen. Nach meiner Kenntnis ist Herr Gloeckner nicht nur – auch in komplexen Verfahren – aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt markterfahren, sondern insbesondere auch in der beschlussgegenständlichen Angelegenheit nicht vorbefasst.“